

1887, angeordneten Nachweisungen sind hier beige-schlossen. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Hauptver-lages in Görz.

3. 626 (1) Nr. 69. Licitation-Anzeige.

In Folge hohen Oberstallmeisteramts-Ver-ordnungen vom 12. und 26. März 1850, Zahl 491 und 602, wird der Bau eines Mut-terstuten-Lauffalles in dem k. k. Karster Hofge-stüte zu Lippiza im Wege öffentlicher Abstei-gerung ausgeschrieben. — Die Verhand- lung wird am 10. April 1850, Vormittag 10 Uhr in der Hofgestütamts-Kanzlei zu Lip-piza eröffnet, wo auch der bezügliche Bauplan, Vorausmaß und Ueberschlag täglich eingesehen werden können. Laut genehmigten Bauentwurfes betragen die Kosten der herzustellen Profes- sionisten Arbeiten und Materialsieferungen und zwar:

für die Erdarbeit	fl. fr.	2.312 —
„ „ Maurer- und Stuckator- arbeit		15.017 18
„ „ Steinmeharbeit.		3.789 17
„ „ Bauholzherbeischaffung		9.172 16
„ „ Zimmermanns- und Ziegel- deckerarbeit sammt Beschaf- fung der Häng- und Hohl- ziegel.		5.111 —
„ „ Tischler-, Schlosser-, Gla- ser- und Anstreicherarbeit		2.764 10
„ „ Spenglerarbeit.		515 46

Zusammen . 38.781 47

Bedingnisse.

1. Auf die hiezu erforderlichen Materialien sind bereits 500 Kubikflaster Bruchsteine, 600 Kubikschuh abgelöschter Kalk, 2000 Kubikschuh Mauerwand, die rohen Gewändsteine zu den Stallthoren und Fenstern, 600 Current- schuhe Futterbaren und die erforderlichen Stein- mearbeiten contrahirt. — 2. Nachdem die Erdar- beiten sich nicht mit Bestimmtheit ziffermäßig ange- ben lassen, so werden selbe nach jedesmaliger Arbeit, bevor an den Fundamenten zu mauern angefangen wird, von dem Bauleiter im Bei- seyn eines Herrn Gestütsbeamten und des Er- stehers oder dessen Bevollmächtigten abgemessen. Ueber diese Ausmaßen ist ein Plan zu entwer- fen, die Maße auf selbem genau anzugeben, von dem Beamten zu bestätigen, und dieser Plan dient als Basis zur Berechnung. — 3. Sämmtliche Tischler-, Schlosser- und Gla- serarbeiten sind genau im Einklange mit derlei für Prostranegg bereits angefertigten Mustern, und alle übrigen dort nicht bestimmten Sorten nach den dießfalls vorliegenden Zeichnungen an- zufertigen und selbe werden als abgeliefert erst dann anzusehen seyn, wenn ihre gehörige Auf- stellung und Anbringung in den betreffenden Gebäuden vollzogen ist. — 4. Die vorbenann- ten Baulichkeiten sind in der Art in Angriff zu nehmen, daß der ganze Bau bis Ende De- zember 1850 vollendet seyn muß. — 5. Alle für diese Bauobjecte erforderlichen Materialien müssen von der besten Qualität, so wie alle mit diesen Bauausführungen verbundenen Ar- beiten auf das Solideste ausgeführt seyn, und es darf gar keine Abweichung von den dieß- fälligen Plänen und Mustern vorkommen. — 6. Ist sich genau nach den Andeutungen des von Seite des k. k. Hofgestütes zur Ueberwa- chung des Baues aufgestellten Maurerpoliers, welche er während dessen Fortschreitens anzu- ordnen für nöthig erachtet, zu richten, und um so sicherer, als dieselben nur im Einklange der betreffenden Pläne und Modelle stehend und als vom k. k. Herrn Schloßhauptmann Schuch, als Oberleiter der Baulichkeiten, ausgehen werden. — 7. Hat jede Uebergabe und respective Ueber- nahme nach Current-, Quadrat- und Kubikmaß in Gegenwart des Hofgestütmeisters und des betreffenden Maurerpoliers Statt zu finden. 8. Gleich nach erfolgter Abmessung, sowie nach Einlieferung der parthienweise über nommenen Material-Gegenstände, wie auch für vollendete an-

dere Hand- und Professionisten-Arbeiten, kann der Ersteher darauf rechnen, daß die bare Bezah- lung zu den festgesetzten Preisen gegen classen- mäßig gestämpelte Quittungen jedesmal unwei- gerlich geleistet werden wird. — 9. Behält sich das Hofgestütamt vor, alle Materialien und sonstigen Professionisten-Arbeiten, welche die vor- geschriebene Qualität nicht besigen sollten, zu- rückzuweisen, nicht minder aber auch das Recht, von den angeführten Quantitäten und zwar zu den bestimmten Preisen, nach Maß des Bedar- fes entweder mehr oder weniger ansprechen zu dürfen. — 10. Die Licitanten sind vor der Bornahme der Licitation gehalten, ein nach ihrem etwaigen Lieferungs-Verdienste approxi- mativ zu berechnendes 5% Vadium zu erlegen, welches dem Richtersteher nach abgehaltener Verhandlung gegen Bestätigung rückgestellt wird. Der Ersteher, oder wenn deren für die einzelnen Artikel mehrere sind, haben dieses 5% Vadium auf die vorgeschriebene und nach dem Lieferungs-Verdienste genau zu berechnende 10% Caution zu ergänzen, welche bei dem k. k. Gestütamte bis zur vollendeten Lie- ferung oder Arbeit zu erliegen hat. — 11. Das Vadium so wie die Caution kann ent- weder in Barem, oder in legalen Hypothekar- Instrumenten, oder aber in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Wiener Curse erlegt werden. — 12. Diese Caution hat für den Fall, als die Ersteher unterlassen sollten, die eingegan- genen gesammten Verbindlichkeiten zur bestimmten Zeit zu erfüllen, zur Schadloshaltung des k. k. Hofgestütamtes derart zu dienen, daß dasselbe solche entweder ganz einziehe, oder bei ander- weitiger Beschaffung sowohl der Material- Einlieferung, als der Bauarbeitenleistung und bei sich hiebei etwa ergebenden höheren Preisen sich hieraus schadlos halten könne, und sollte in einem solchen Falle die Caution nicht zurei- chen, so haben die Unternehmer auch mit ihrem sonstigen, wie immer Namen habenden Vermö- gen zu haften. — 13. Nachdem das aufge- nommene Licitations-Protocoll zugleich die Stelle des Contractes zu vertreten hat, so wird dasselbe nach erfolgter Ratification mit dem gesetzlichen Stempel auf Rechnung der Ersteher zu versehen seyn. — 14. Von der Unterfertigung des besagten Licitations-Protocolls über- geht für den Ersteher die Erfüllung der vor- stehenden Bedingnisse allsogleich, für das Hof- gestütamt hingegen erst dann, wenn die Rati- fication von Seite des hochlöblichen k. k. Oberst- allmeisteramtes erfolgt seyn wird, und im Falle als dieselbe verweigert werden sollte, ist die gegenwärtige Verhandlung als nichtig zu betrachten, und würden die Ersteher hievon mit Beschleunigung, unter Rückgabe der eingelegten Caution, in die Kenntniß gesetzt werden. — Vom k. k. Karster Hofgestütamte. Lippiza am 1. April 1850.

3. 628. (1) Nr. 684. E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Jerny Saker von Ober-Dittava, im Bezirke Schnee- berg, als Cessionär des Michael Mast von Franzdorf, wider Valentin Debeuz von Bresouza, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 13. Dezember 1848, 3 301 an Holzrelutum schuldigen 84 fl. c. s. c., in die exe- cutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Bresouza unter H. 3. 10 gelegenen und im Grund- buche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 189 vorkommenden, gerichtlich auf 1356 fl. bewerteten Viertelhuber gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbie- tungstermine auf den 2. Mai, den 3. Juni und den 1. Juli l. J. jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Weisage bestimmt worden, daß solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Bestbietenden hin- angegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse, nach welchen jeder Licitant 10% des Schätzungswertes als Vadium zu erlegen haben wird, können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirk Gericht Oberlaibach am 11. März 1850.

3. 630. (1) Nr. 1037. E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Schneeberg wird den un- bekannte wo befindlichen Pupillen des seligen Palčić oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben durch gegen-

wärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann Pirnat von Zalejs die Klage auf Verjähr- und Erlöschens-Erklärung des zu ihren Gunsten auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Madlischek sub. Urb. Nr. 200j192 Reif. Nr. 442 vorkommenden 1/6tel. Hube, ob 23 fl. intabulirten Schuldbriefes vom 14. April 1785 eingebracht, worüber die Tagssagung zur Verhandlung auf den 1. Juli 1850 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Be- klagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürf- ten, auf ihre Gefahr und Kosten den Jur Palčić von Zalejs zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zur dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabäumung entstehenden recht- lichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bez. Gericht Schneeberg, am 13. März 1850.

3. 631. (1) Nr. 797. E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte zu Feitritz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Klan aus Feitritz, als Bevollmächtigter des Andreas Kondare, in die executive Feilbietung der, dem Valentin Barbisch gehörigen, im Grundbuche der Herr- schaft Adelsberg sub Urb. Nr. 640 und des Güter- Seman Hof sub Urb. Nr. 52 vorkommenden, gerichtlich auf 924 fl. 45 kr. geschätzten behausten Realitäten in Dornegg, wegen schuldigen 126 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Tagssagungen, auf den 4. Mai, 3. Juni und 4. Juli l. J., jedesmal Früh 9 Uhr Loco der Realitäten mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feil- bietung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und die Grundbuchs-extracte können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirks-Gericht Feitritz am 20. März 1850.

3. 617. (2) Nr. 778. E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird dem Mar- kus Planné, unbekanntem Aufenthalt, und seiner gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Mathäus Tomazic von Gradise H. Nr. 23, durch seinen Be- vollmächtigten Hrn. Carl Perisoglia, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes des im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 159, Rectif. 3. 42, vorkommenden Häufels, Conf. Nr. 23 in Gradise überreicht, worüber zum ordentlichen münd- lichen Verfahren die Tagssagung auf den 19. Juli l. J., Vormittag 9 Uhr hiergerichts mit dem An- hange des S. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da dem Bezirksgerichte der Aufenthalt der Be- klagten unbekannt ist, so sand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, in der Person des Hrn. Jakob Ušić von Wippach einen Curator ad actum aufzu- stellen, mit dem diese Rechtsfache nach der Vorschrift der G. D. durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Weisage verständiget, daß sie ihre Rechtsbehelfe dem aufgestell- ten Curator an die Hand geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagssagung persönlich erscheinen mögen, widrigens sie alle aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Wippach am 20. Februar 1850.

3. 619. (2) Nr. 814. E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Fran- ziska Großmann von Sessana, durch ihren Ehegat- ten Hrn. Franz Großmann, in die executive Feil- bietung der dem Hrn. Wilhelm Schmitz vom Wippach gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 21. Jänner 1850, 3. 324, auf 6751 fl. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 10, R. 3. 7, dann Urb. Fol. 17 1/2, R. 3. 13, ferner Urb. Fol. 104, R. 3. 21 und Urb. Fol. 9, R. 3. 22 vorkommenden, wegen der Frau Executionsführerin schuldigen 804 fl. 19 1/2 kr. ge- williget, und es seyen zu deren Bornahme die Tag- sagungen auf den 18. Mai, dann den 19. Juni und den 20. Juli 1850, jedesmal Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Weisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 22. Februar 1850.